Vorbericht
für die 30. Arbeitskreissitzung des Arbeitskreises Zweckverbände des SGSA
am 10.11.2026

TOP 3 Bodenfilter als vierte Reinigungsstufe? – Erfahrungen aus dem Versuchsbetrieb Gardelegen

In der Frühjahressitzung wurde den Arbeitskreismitgliedern im Rahmen einer Führung auf der Kläranlage Gardelegen die praktische Umsetzung des Projektes zur Verrieselung von gereinigtem Abwasser auf der Versuchsanlage erläutert. Frau Neumann, Hochschule Magdeburg-Stendal, begleitet das Projekt wissenschaftlich. Sie hat sich bereit erklärt, ihren ursprünglich für die Frühjahrssitzung geplanten Vortrag mit weiteren Informationen und Erläuterungen in der kommenden Sitzung nachzuholen. Im Anschluss steht sie ggf. für Fragen und einen weiteren Austausch zur Verfügung. Den Vortrag wird sie für die Niederschrift zur Verfügung stellen.

TOP 4 Kommunalabgabengesetz Sachsen-Anhalt – Gebührenausgleichsrückstellungen

Bereits in der Frühjahrssitzung befasste sich der Arbeitskreis mit der Erörterung notwendiger Anpassungen im Kommunalabgabengesetz Sachsen-Anhalt (KAG LSA). Die Landesgeschäftsstelle hatte in diesem Zusammenhang auch über einen Austausch mit dem Ministerium für Inneres und Sport (MI LSA) zu ganz überwiegend langjährig diskutierten Änderungsbedarfen im KAG LSA berichtet. Herr Brandt, MI LSA, hat auf Anfrage der Landesgeschäftsstelle seine Teilnahme an der Ak-Sitzung zugesagt und einen kurzen Beitrag zum Thema „Ausgleich von Gebührenüberdeckungen nach dem KAG LSA – neue Erlasslage des MI“ angeboten.

Über den Erlass des MI LSA zum Umgang mit Verstößen gegen die Pflicht zum Ausgleich von Kostenüberdeckungen im Sinne des § 5 Abs 2b Satz 2 KAG LSA vom 28.09.2026 hatte die Landesgeschäftsstelle mit E-Mail-Rundschreiben vom 08.10.2026 informiert und eine Einordnung vorgenommen.

TOP 5 Inanspruchnahme von übertragenen Kreditermächtigungen – Kündigungsgeldkonto

Frau Parnieske-Pasterkamp berichtet, dass mit der Kommunalaufsichtsbehörde derzeit über die Inanspruchnahme von Kreditermächtigungen diskutiert werde. Man nehme Kredite für Baumaßnahmen auf, die nicht „unverzüglich“ verwendet werden, da sich die Baumaßnahmen über einen längeren Zeitraum hinziehen. Eine spätere Aufnahme der Kredite wäre auf Grund der Gesetzeslage (§ 108 Abs. 3 KAG LSA) nicht mehr möglich. Man wolle die Gelder aus dem aufgenommenen Kredit auf einem sog. Kündigungsgeldkonto (Kündigungsfrist 4 Wochen) anlegen, um Zinserträge zu generieren. Die Kommunalaufsichtsbehörde lehne dies ab. Als ***Anlage 1 zum Vorbericht*** wird das Schreiben der Kommunalaufsichtsbehörde, aus welchem die Begründung der Ablehnung ersichtlich ist, beigefügt. In Zeiten steigender Zinsen könne dieses Thema auch für andere Verbände interessant sein.
Der Arbeitskreis wird um Austausch gebeten.

TOP 6 Rahmenvertrag Straßenbenutzung – Kostenübernahmen für die Erneuerung von TW- oder SW-Anlagen bei Straßenbaumaßnahmen

Frau Neumann, Heidewasser GmbH, berichtet über Streitigkeiten mit dem LSBB LSA und dem Bund hinsichtlich der Kostenübernahmen für die Erneuerungen von TW- oder SW-Anlagen bei Straßenbaumaßnahmen. Bei den fraglichen Maßnahmen bestand von Seiten des Verbandes

keine Notwendigkeit für Baumaßnahmen (Unterhaltung, Erneuerung) an den in der Straße befindlichen Ver- bzw. Entsorgungsanlagen des Verbandes. Gleichwohl erfolgt bei dieser Gelegenheit immer eine Sicherung z. B. durch Austausch der Schieberklappen. Materialien hierfür werden vom Verband der bauausführenden Firma zur Verfügung gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgte gegenüber dem LSBB. Eine Kostenbeteiligung des Verbandes an der Maßnahme erfolgte nicht. Neuerdings fordere der LSBB zunächst unter Berufung auf die §§ 7 und 11 des Rahmenvertrages zur Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse an Straßen (***Anlage 2 zum Vorbericht***) und sodann unter Verweis auf Teil D, Ziffer 3.2.1, Buchstabe h) der Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes eine Erstattung der Kosten für Einbau der Sicherungsklappen und Erschwernis.

Bei Heidewasser gehe man davon aus, dass die Regelung in Teil D Ziffer 3.2.1 Buchstabe h) der Nutzungsrichtlinien zwischen Folgekosten einerseits und Mehr- bzw. Erschwerniskosten bei Ausbau und Unterhaltung andererseits unterscheide. Mehrkosten sind danach solche Kosten, die lediglich durch die Rücksichtnahme auf eine vorhandene Leitung entstehen. Zugleich bestimmen die Nutzungsrichtlinien aber ausdrücklich, dass solche Mehrkosten vom Versorgungsunternehmen nur dann zu tragen sind, wenn keine anderweitige Regelung besteht. Als Beispiel einer solchen anderweitigen Regelung wird in Ziffer 3.2.1 Buchstabe h) ausdrücklich § 7 Abs. 1 des Rahmenvertrages genannt. Die Nutzungsrichtlinie ist also nur subsidiär.
Das, so meine man, geht auch aus Teil D Ziffer 2.2 hervor: Der Rahmenvertrag soll „alle denkbaren Konfliktfälle aus dem wechselseitigen Zusammentreffen von Straße und Leitung lösen“. Die vom LSBB angenommene Regelungslücke hinsichtlich gerade solcher Kosten, die typischerweise aus dem Nebeneinander von Straße und Versorgungsleitung entstehen, liege daher jedenfalls nicht ohne Weiteres nahe. Ein Fall einer notwendigen Kostenbeteiligung nach §§ 7 und 11 des Rahmenvertrages wird nicht gesehen. Man ziehe in Erwägung, diese Streitigkeit mit dem LSBB ggf. gerichtlich entscheiden zu lassen.

Frau Neumann bittet den Arbeitskreis um Aussprache, ob entsprechende Erfahrungen auch in anderen Verbänden vorliegen und wie damit umgegangen wird.

TOP 7 Informationszugangsgesetz (IZG LSA) / Umweltinformationsgesetz (UIG)

Herr Giffey berichtet, dass Auskunftsanträge an seinen Verband auf Basis der im Betreff genannten Gesetze in den letzten Monaten zunehmen. Es handele sich bei den Anfragen teilweise um sehr komplexe Fragestellungen. Die Gesetze würden sehr kurze Fristen vorgeben, innerhalb deren die Anfragen zu beantworten seien:

- § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 UIG → ein Monat bzw. unter bestimmten Voraussetzungen zwei Monate
- § 7 Abs. 5 IZG LSA → ein Monat

Das sei teilweise nicht realisierbar, ohne das eigentliche Geschäft zu vernachlässigen. Zuletzt habe man bei einer sehr umfangreich notwendigen Zusammenstellung der erbetenen Auskünfte dem Antragsteller hierfür eine Rechnung gestellt, was nach § 10 IZG LSA bzw. § 12 UIG insbesondere bei umfangreichen Auskünften zulässig sei. Die Verwaltungskosten - die Rede ist hier von 160 Euro – seien bislang vom Auskunftsersuchenden nicht erstattet worden.

Inzwischen liege beim Verband die nächste Anfrage vor. Es sei völlig unklar zu welchem Zweck der Antragsteller die Unterlagen abfrage. Die Zusammenstellung der erbetenen Unterlagen könne mehrere Arbeitstage in Anspruch nehmen. Man beabsichtige den Antragsteller über die mutmaßlich anfallenden Kosten zu informieren und eine Übernahmebestätigung zu erbitten.

Die Landesgeschäftsstelle würde in diesem Kontext interessieren, wie die Verbände diesbezüglich mit den Ablehnungsgründen umgehen. Insbesondere erlaubt § 9 IZG LSA eine Ablehnung des Antrages, wenn der Antragsteller über die Informationen bereits verfügt oder sich diese aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann. § 8 Abs. 2 UIG erlaubt die Ablehnung eines Antrages, z. B. wenn dieser

- offensichtlich missbräuchlich gestellt wurde,
- sich auf interne Mitteilungen des Informationspflichtigen bezieht oder
- zu unbestimmt ist und nach Aufforderung des Informationspflichtigen nicht nach angemessener Frist präzisiert wird

und nicht das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe der Informationen überwiegt. Weitere Ausnahmetatbestände enthält § 9 UIG.

Gewünscht ist in erster Linie ein Austausch im Ak. Im Zentrum steht dabei die Frage, ob es vergleichbare Erfahrungen in anderen Verbänden gibt und wie man damit umgeht; auch hinsichtlich der für die Erteilung der Auskunft entstehenden Kosten (Personalaufwand, Sachaufwand etc).

TOP 8 Verschiedenes

8.1. Inanspruchnahme der Kommunalrichtlinie

Das MWU hat bereits seit 2024 für die EU-Förderperiode 2021-2027 die Auflage eines CO2-Darlehensfonds geplant. Eine Intention des CO_2-Darlehensfonds war zuletzt die Co-Finanzierung des kommunalen Eigenanteils hinsichtlich einer aus der Kommunalrichtlinie des Bundes in Anspruch genommenen Förderung in Form eines zinslosen bzw. zinsvergünstigten Darlehens. Auch wenn wir nicht abschließend sagen können, ob sich durch die neue Bundesregierung Änderungen hinsichtlich der Energiewende und der Klimaanpassungen ergeben und die Kommunen und/oder deren Unternehmen das neue Finanzinstrument des CO_2-Darlehensfonds von den Kommunen vollumfänglich annehmen werden, sehen wir bei den Kommunen und den kommunalen Unternehmen durch den CO_2-Darlehensfonds angesprochenen Grundproblematik der Energie- und Klimatransformation einen enormen Investitionsbedarf. Dies betrifft die unterschiedlichsten Bereiche, wie z. B. die Energie- und Wärmewende oder die energetische Sanierung öffentlicher Gebäude (z. B. öffentliche Verwaltungsgebäude, Schulen, Kitas, Wasser- und Abwasseranlagen etc.). Die Intention vornehmlich die Kommunalrichtlinie des Bundes zu bedienen, erachten wir jedoch als diskussionswürdig, da die Kommunalrichtlinie aufgrund ihrer Förderlogik und insbesondere des hohen Verwaltungs- und Antragsaufwandes seit Jahren in der kommunalen Kritik steht. Die Kommunalrichtlinie hilft grundsätzlich in eng abgesteckten Bereichen, erreicht aber gerade diejenigen Kommunen nur unzureichend, die wegen ihrer Haushalts- und Personalsituation den größten Unterstützungsbedarf haben. Inwieweit haben die Zweckverbände die Kommunalrichtlinie bislang in Anspruch genommen und wie wird die Unterstützung durch

einen CO2-Darlehensfonds bewertet? Zu welchen Konditionen könnte sich ein solcher Fonds für die Zweckverbände als Finanzierungsmodell darstellen.

8.2 Anhörung Allgemeinverfügung XWasser und Datenaustauschplattform Trinkwasserhygiene

Der Wasserverbandstag Sachsen-Anhalt hat die Landesgeschäftsstelle über eine Anhörung des MWU zum Entwurf einer Allgemeinverfügung zur Festlegung des einheitlichen elektronischen Datenstandards XWasser und zur Nutzung der bundesweiten Datenaustauschplattform SHAPTH für Datenübermittlungen nach Trinkwasserverordnung ***(Anlage 3 zum Vorbericht)*** informiert. Die Allgemeinverfügung soll sich u. a. an die Betreiber von Wasserversorgungsanlagen richten und diese ab dem 01.01.2027 verpflichten, für Niederschriften über das Ergebnis der Untersuchungen nach § 44 Abs. 1 TrinkwV den XÖV-Standard XWasser zu verwenden und für deren Übermittlung an das Gesundheitsamt nach § 44 Abs. 2 Satz 2 TrinwV SHAPTH über deren API oder Weboberfläche zu nutzen. Es soll eine Übergangsfrist bis zum 30.06.2027 und die Möglichkeit einer einmaligen Verlängerung bis zum 31.12.2027 geben.

Der Städte- und Gemeindebund ist in das Anhörungsverfahren eingebunden, allerdings über einen u. a. an die Gesundheitsämter gerichteten Erlassentwurf zu dieser Thematik. Die Stellungnahmefrist ist am 13.11.2026. Hinweise von den Aufgabenträgern der Trinkwasserversorgung könnten in eine etwaige Stellungnahme zusätzlich aufgenommen werden.

Es wird um Austausch in der Sitzung gebeten.